



Schebesta Helmut
Wirtschaftstreuhand
Ihre Unternehmens- und Steuerberater

Winter 2017

STEUER- UND WIRTSCHAFTSNEWS



THEMEN in dieser Ausgabe

- * Datenschutz – Quo Vadis * Registrierkassenpflicht – wie geht es weiter? * Personalverrechnungstag
- * Checkliste zum Steuersparen 2017

DATENSCHUTZ – QUO VADIS?

Am 30. November haben wir zu einem Informationsabend über die Neuerungen im Bereich des Datenschutzes – der EU Datenschutzgrundverordnung (kurz DSGVO) – eingeladen.



im Bild v. l. n. r.: Martin Holland (BSO), Nina Witzersdorfer (twscr), Helmut Schebesta (sh), Gernot Praschl;

Die Referenten Herr Gernot Praschl (Organisation), Frau Mag. Nina Witzersdorfer (rechtlicher Teil) und Herr Ing. Martin Holland (IT-Infrastruktur) haben in kurzweiligen und praxisnahen Vorträgen über die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen berichtet. Die Vortragsunterlagen finden Sie zum Download auf www.sh.at – Rubrik Aktuell.

Daten sind ein wertvolles Gut – nicht erst seit die NSA Unmengen davon sammelt! Zwar bin ich überzeugt, dass jeder für den Schutz seiner Daten selbst verantwortlich ist, doch Sie als Unternehmer, Geschäftsführer oder Freiberufler sind in besonderer Weise von den verschärften Datenschutzbestimmungen betroffen, da Sie Daten nutzen bzw. verarbeiten. Und Ihre zahlreiche Teilnahme an unserer Informationsveranstaltung zeugt

von der Aktualität des Themas, denn bis zum Inkrafttreten der DSGVO am 25. Mai 2018 bleibt nicht mehr viel Zeit.

Die Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben betreffen die gesamte Unternehmensorganisation, rechtliche Themen (bspw. AGB's) und vor allem die unternehmenseigene EDV. Was vielen nicht bewusst ist: alle Arten von Daten – zum Beispiel auch jene, die in Papierform vorhanden sind – unterliegen dem Datenschutz!

Die sh Beratungsgruppe sieht sich im Zusammenhang mit der EU-DSGVO als Vermittler. Gerne stellen wir Ihnen unser Partner-Netzwerk zur Verfügung, damit Sie für jedes Thema eine Spezialistin, einen Spezialisten engagieren können. Ihre sh-Berater haben die Kontaktdaten!

REGISTRIERKASSEN- PFLICHT – WIE GEHT ES WEITER?

Zum Abschluss Ihres Geschäftsjahres müssen Sie mit jeder Registrierkasse einen Jahresbeleg erstellen.

Der Jahresbeleg ist der Monatsbeleg für Dezember. Auch der Monatsbeleg Dezember ist - wie jeder andere Monatsbeleg - ein Nullbeleg. Daher: **Jahresbeleg = Monatsbeleg Dezember = Nullbeleg.**

Sie brauchen zur verpflichtenden Überprüfung des Manipulationsschutzes Ihrer Registrierkasse(n) den Jahresbeleg.

Erstellung des Jahresbeleges (Monatsbeleg Dezember) bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres. Der Jahresbeleg kann, wie jeder andere Nullbeleg, durch Eingabe des Wertes 0 erstellt werden. **Diesen Ausdruck müssen Sie bitte 7 Jahre lang aufbewahren!**

Prüfung des Jahresbeleges: **Die Überprüfung des Jahresbeleges** (manuell oder automatisiert) muss spätestens **bis zum 15. Februar des Folgejahres** erfolgen! Dies gilt auch, wenn diese verpflichtende Überprüfung durch uns als Ihre steuerliche Vertretung erfolgt.

★ Danke für die hervorragende Zusammenarbeit und eine besinnliche Weihnachtszeit sowie einen guten Start ins neue Jahr 2018 wünschen Ihnen

Ihr Helmut Schebesta und das gesamte sh-Team!



PERSONALVERRECHNUNGSTAG 15. JÄNNER 2018

Lohnsteuer / Sozialversicherung & Arbeitsrecht: 09.00 – 17.00 Uhr | Hotel Metropol St. Pölten

Intensiv-Seminare – Module einzeln buchbar

	<p>Modul 1: 09:00 – 12:30 Uhr Dr. Stefan Steiger</p> <p>SEMINARINHALTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Neues aus dem Bereich der Sozialversicherung * Rechtliche Änderungen Sozialversicherung * Judikate Sozialversicherung uvm.
	<p>Modul 2: 13:30 – 17.00 Uhr Wilhelm Kurzböck</p> <p>SEMINARINHALTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Änderungen und Neuerungen in der Personalverrechnung * Aktuelle Rechtsprechung aus Arbeits-, SV- und Steuerrecht uvm.

Für wen? UnternehmerInnen und PersonalverrechnerInnen. SteuerberaterInnen. Selbständige und gewerbliche BuchhalterInnen. Personalverantwortliche.
Wann? Montag, 15. Jänner 2018
Wo? Hotel Metropol, 3100 St. Pölten, Schillerplatz 1 (Parkmöglichkeit in der Tiefgarage)
Anmeldung: bei Frau Doris Mayr, E-mail: doris.mayr@sh.at; Fax: 02742/334-44 oder Tel: DW-114
Anmeldeschluss: Mittwoch, 10. Jänner 2018

ANMELDUNG: Seminarnummer: 0948



Firma | Anschrift:

Teilnehmer | Vor- und Zuname:

Tel /Fax: E-mail:

Ich melde mich verbindlich an:

- Modul 1: Vortrag Mag. Dr. Stefan Steiger € 220,- exkl. USt inkl. Seminarunterlagen
- Modul 2: Vortrag Wilhelm Kurzböck € 220,- exkl. USt inkl. Seminarunterlagen
- Ermäßigung bei Anmeldung für beide Module € 400,- exkl. USt inkl. Unterlagen und Mittagessen
- Ich interessiere mich für die kostenlose Kinderbetreuung im Hippolythaus und ersuche um weitere Informationen.

Datum: Unterschrift:

Anmeldung (telefonisch, per Fax oder e-mail) bis 10. Jänner 2018 möglich. Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Anmelde-rücktritte bitte schriftlich. Der Rücktritt ist bis 10. Jänner 2018 gebührenfrei, danach werden 50 % der Teilnahmegebühr fällig.

INVESTITIONS-ZUWACHSPRÄMIE
 Anträge für 2018 vorbereiten

Sollten Sie im kommenden Jahr Investitionen planen, kontaktieren Sie bitte noch im Dezember Ihre sh-Beraterin / Ihren sh-Berater. Voraussichtlich wird für 2018 wieder ein Budget für die „Investitionszuwachsprämie“ bereitgestellt. Da das Budget 2017 bereits im März ausgeschöpft war, empfiehlt sich eine Antragstellung bereits Anfang Jänner 2018 – sh führt die Erstregistrierung gerne für Sie durch!

STEUERTIPPS ZUM JAHRESWECHSEL

Die sh-Checkliste, die Ihnen hilft, für das Jahr 2017 noch bis zu 50 Prozent Steuern zu sparen!



Nutzen Sie den Gewinnfreibetrag durch Investitionen oder Kauf von Wertpapieren noch vor dem Jahreswechsel!

All jenen Unternehmern bzw. Freiberuflern, die 2017 voraussichtlich mehr als 30.000 Euro Gewinn („Grundfreibetrag“, der jedem Unternehmer bzw. Freiberufler zusteht) erwarten und bisher noch keine Investitionen getätigt haben, sei die Tätigkeit von sogenannten „begünstigten Investitionen“ oder die Anschaffung von Wertpapieren ans Herz gelegt. Bedenken Sie jedoch, dass die Anschaffung dieser Wertpapiere unbedingt noch vor Weihnachten erfolgen sollte, da eine Gutschrift am „Gewinnfreibetrags-Wertpapierdepot“ noch heuer erfolgen muss!

sh SachbearbeiterIn kontaktieren

bereits erledigt

Steuersparen durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihr steuerpflichtiges Einkommen dadurch optimieren, dass sie ihre Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2017 bezahlen und/oder ihren Kunden ein längeres Zahlungsziel gewähren, sodass diese offene Rechnungen erst nach dem 31.12.2017 begleichen. Beachten Sie dabei, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, welche 15 Tage vor oder nach dem Jahreswechsel zu- oder abfließen, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Auch die Vorauszahlung von Mieten (zB für das Geschäftslokal) für max. 2 Jahre wäre möglich.

sh SachbearbeiterIn kontaktieren

bereits erledigt

Vorauszahlung von GSVG-Beiträgen für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Die (freiwillige) Vorauszahlung einer zu erwartenden Sozialversicherungs-Nachzahlung wird dann steuerlich anerkannt (als Betriebsausgaben), wenn diese sorgfältig geschätzt wurde. Es sollte daher die Gewinnvorausberechnung des laufenden Jahres für den „Gewinnfreibetrag“ auch gleich für die Berechnung etwaiger GSVG-Nachzahlungen genutzt werden. Zahlen Sie diesen Betrag noch im Dezember (mit Verwendungszweck „SVA VZ 2017“) an die Sozialversicherung, um Steuern zu sparen. Das Guthaben darf dann allerdings NICHT für die Vorauszahlungen 2018 verwendet werden!

sh SachbearbeiterIn kontaktieren

bereits erledigt

Beantragung einer Differenzvorschreibung für 2018

Übt jemand mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten aus, die unterschiedlichen Sozialversicherungsgesetzen zuzuordnen sind, so kommt es zur sogenannten Mehrfachversicherung. Das bedeutet, dass man in mehreren Systemen kranken- und pensionsversichert ist, aber auch in jedes System Beiträge einzahlen muss. Die Beiträge dürfen allerdings maximal von der Höchstbeitragsgrundlage von jährlich € 71.820,- (Höchstbeitragsgrundlage für 2018) berechnet werden. Um zu vermeiden, dass von Einkommensteilen, welche die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, vorläufig Beiträge zu zahlen sind, die später wieder rückerstattet werden müssen, kann ein Antrag auf Differenzvorschreibung gestellt werden. Die Beiträge werden dann vorläufig so festgesetzt, dass die höchstmöglichen Beiträge zur Sozialversicherung nicht überschritten werden.

sh SachbearbeiterIn kontaktieren

bereits erledigt

Zukunftssicherung der Dienstnehmer bis 300 Euro steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens(Kranken/Unfall)versicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) ist bis zu 300 Euro pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei, wenn sie allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen angeboten wird.

sh SachbearbeiterIn kontaktieren

bereits erledigt

Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 Euro steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrags von 186 Euro jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine). Bargeldgeschenke sind allerdings immer steuerpflichtig!

sh SachbearbeiterIn kontaktieren

bereits erledigt

Betriebsveranstaltungen bis 365 Euro pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für eine steuerfreie Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeier, Betriebsausflug darf ein Jahresbetrag pro Arbeitnehmer von 365 Euro nicht überschritten werden. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag gilt als steuerpflichtiger Bezug.

sh SachbearbeiterIn kontaktieren

bereits erledigt

Spenden

Seit dem Jahr 2012 wurde der Kreis der begünstigten Spendenempfänger stark erweitert. Spenden an Organisationen, die zu diesem Empfängerkreis zählen, können bis maximal zehn Prozent des Einkommens des laufenden Jahres als Ausgaben geltend gemacht werden. Seit 1.1.2017 sind die Spendenempfänger verpflichtet, die Daten der Spender und die Beträge an das Finanzamt zu übermitteln. Nähere Informationen zu den Spenden finden Sie unter:

<https://www.bmf.gv.at/kampagnen/spendenservice.html>.

Ein heißer Tipp ist außerdem, dass nicht nur Geldspenden, sondern auch Sachspenden steuerlich abgesetzt werden können.

sh SachbearbeiterIn kontaktieren

bereits erledigt

Sonderausgaben-Neuregelung

*** Automatische Meldung von Kirchenbeitrag und Spenden:** Bisher wurden die Ausgaben für Kirchenbeitrag und Spenden in der Steuererklärung vom Steuerpflichtigen selbst eingetragen. Künftig müssen alle Stellen, die absetzbare Zahlungen erhalten, diese direkt an die Finanzverwaltung übermitteln.

*** Versicherungsprämien und Kosten für Wohnraumschaffung und -sanierung nicht mehr absetzbar:** Freiwillige Pensions- oder Krankenversicherungen und Ähnliches konnten bisher unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich geltend gemacht werden. Alle derartigen Verträge, die nach dem 1. Jänner 2016 neu geschlossen wurden, sind nicht mehr absetzbar.

*** Übergangsfristen:** Ausgaben für bereits bestehende Versicherungen und bereits begonnene Sanierungsarbeiten können noch fünf Jahre geltend gemacht werden. Das gilt auch für Darlehen für Wohnraumschaffung- und -sanierung, wenn sie bereits vor dem 1. Jänner 2016 aufgenommen wurden.

Ab 2020 dürfen diese Sonderausgaben **NICHT mehr** steuermindernd **geltend gemacht werden.**

sh SachbearbeiterIn kontaktieren

bereits erledigt

TIPP: Für weiterführende Informationen stehen Ihnen die SpezialistInnen von sh gerne persönlich zur Verfügung!



Schebesta Helmut
Wirtschaftstreuhand

Ihre Unternehmens- und Steuerberater

Schebesta Helmut

Wirtschaftstreuhand Steuerberatung GmbH & Co KG
3100 St. Pölten | Schreinerergasse 6
Tel: 02742 334 - 0 | Fax DW -44

3100 St. Pölten | Kupferbrunnstraße 21
Tel: 02742 346 173 - 0 | Fax DW -44

Schebesta & Grüner

Wirtschaftstreuhand Steuerberatung GmbH

3040 Neulengbach | Wiener Straße 42
Tel: 02772 52 8 25 - 0 | Fax DW -44
info-nlb@office.sh

sh TREUHAND

Steuerberatung GmbH

3100 St. Pölten | Kupferbrunnstraße 21
Tel: 02742 367 615 - 0 | Fax DW -44

3620 Spitz a. d. Donau | Siedlung Erlahof 23
Tel: 02713 2327 - 0 | spitz@office.sh



Garantierte Qualität nach ISO Normen

www.sh.at | info@sh.at

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: „sh steuernews“, Schebesta Helmut Wirtschaftstreuhand Steuerberatung GmbH & Co KG, FN 356391f
Redaktion: Mag. Helmut Schebesta | **Grafik:** marion füllerer, www.wirgestalten.com | **Druck:** Druckerei Rutzky, alle 3100 St. Pölten
Richtung: Wirtschaftlich und steuerrechtlich relevante Themen für Klienten der Schebesta und Holzinger WT-Kanzleien – unpolitisch und unabhängig.
Die „sh steuernews“ erscheinen vier Mal jährlich. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.